

SATZUNG KULTURFONDS

(Neufassung ab 27.03.2023)

§ 1 Name

Der Kulturfonds führt den Namen „Kulturfonds der VG MUSIKEDITION“.

§ 2 Zweck, Ziele, Fördermaßnahmen

1. Der Kulturfonds ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Die Förderung durch den Kulturfonds umfasst:
 - a) die finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, soweit sie sich auf das Arbeitsgebiet der VG Musikedition, insbesondere auf die Erschließung von Quellen und Dokumenten beziehen;
 - b) die teilweise Finanzierung von Notenausgaben, soweit die darin erhaltenen Werke bisher nicht oder nur unzureichend ediert waren;
 - c) die Vergabe von Zuschüssen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO, an steuerbegünstigte Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften für Forschungsvorhaben mit besonderem Bezug auf wissenschaftliche Neuveröffentlichungen und Veröffentlichungen von Erstausgaben (Editiones principes).
3.
 - a) Nicht gefördert werden die Drucklegung von Sammelwerken wie z.B. Festschriften, Tagungs-, Kongress- und Symposiumsberichten, sowie Ausbildung und Aufbaustudien im musikpraktischen Bereich. Begründete Ausnahmen nach Ziffer 2.a) dieses Paragraphen sind möglich.
 - b) Aus einer Verlagsreihe können grundsätzlich nur Einzelbände gefördert werden.
 - c) Aufführungen, öffentliche Wiedergaben aller Art und Einspielungen werden nicht gefördert.
 - d) Institutionelle Förderungen (Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers) sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Zuweisungen

Der Kulturfonds verfügt über kein eigenes Vermögen, sondern wird durch jährliche Zuweisungen aus den Aufkommen der §§ 70/71 UrhG gespeist. Über die Höhe der Zuweisungen entscheidet die Mitgliederversammlung der VG Musikedition.

§ 4 Kuratorium

1. Organ des Kulturfonds ist ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Kuratorium, das aus 3 Mitgliedern der VG Musikedition besteht, die nicht ein und derselben Kammer angehören dürfen. Das Kuratorium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden selbst. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder ein Vereinsmitglied, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Geschäfte des Kulturfonds führt der Geschäftsführer der VG Musikedition nach den Weisungen des Kuratoriums.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
2.
 - a) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten lediglich ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet, maximal aber den Normalpreis („Flexpreis“) einer Bahnfahrt 2. Klasse (ohne Bahncard) sowie ggfs. notwendige Übernachtungskosten.
 - b) Bei Anreise mit dem privaten PKW wird der steuerfreie Höchstbetrag von EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer erstattet, allerdings nur bis zu einer Obergrenze, die durch die Kosten einer Bahnfahrt (2. Klasse „Flexpreis“ / ohne Bahncard) definiert wird.
3.
 - a) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten zudem ein Tagegeld in Höhe von EUR 75,- zur pauschalen Abdeckung von Reisenebenkosten wie Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, Spesen etc.
 - b) Die Tagegelder sind von den Mitgliedern des Kuratoriums selbst zu versteuern.
4. Für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen erfolgt keine Reisekostenerstattung und Tagegeldzahlung (mit Ausnahme im Fall von § 6).

§ 6 Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende (oder ein von ihm benanntes anderes Kuratoriumsmitglied) gibt gegenüber der Mitgliederversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht ab.
2. Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung finden die Regelungen des § 5 Anwendung.

§ 7 Anträge

1.
 - a) Anträge sind formlos und ausschließlich in digitaler Form an die Geschäftsstelle der VG Musikedition zu richten (kuratorium@vg-musikedition.de).
 - b) Bei Anträgen von Druckkostenzuschüssen ist grundsätzlich das von der VG Musikedition zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (abrufbar unter www.vg-musikedition.de).
2. Anträge müssen grundsätzlich vor Erscheinen der Publikation gestellt werden.
3. Für die Bewertung eines Antrags kann das Kuratorium Gutachten als Entscheidungshilfen einholen.
4. Anträge auf Druckkostenzuschüsse können vom Herausgeber oder dem Verlag eines Werkes gestellt und müssen begründet werden (vgl. dazu das unter Ziffer 1. b) genannte Formular).
5. Antragsteller müssen (angeschlossenes oder ordentliches) Mitglied der VG Musikedition sein; die Förderung muss dem Mitglied unmittelbar oder mittelbar zufließen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

1. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet das Kuratorium.
2. Der Höchstbetrag, der für ein zu förderndes Projekt gewährt werden kann, richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
3. Bei Gewährung von Fördermitteln sind Art und Zweck der Förderung vom Kuratorium genau zu bezeichnen.
4.
 - a) Für die Einreichung von Anträgen bestehen keine Fristen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens drei bis vier Monate.
 - b) Der Antragsteller erhält nach der Prüfung unaufgefordert eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Antragsprüfung.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Über Anträge und den Verlauf der Beratungen sind sie zum Stillschweigen verpflichtet.
6. Über jede Sitzung und Entscheidung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Stellvertretung

1. Ist ein Mitglied des Kuratoriums selbst Antragsteller oder befangen, ist der Geschäftsführer als Stellvertreter an der Beschlussfassung mit Stimmrecht zu beteiligen.
2. Sofern zwei Mitglieder des Kuratoriums selbst (gemeinsame) Antragsteller oder befangen sind, wird neben dem Geschäftsführer zusätzlich das Verwaltungsratsmitglied der Kammer I als Stellvertreter an der Beschlussfassung mit Stimmrecht beteiligt. Sollte kein Verfasser/Herausgeber i.S.d. §§ 70/71 UrhG Mitglied im Verwaltungsrat sein, erfolgt die Beschlussfassung durch das verbliebene Kuratoriumsmitglied und den Geschäftsführer.

§ 10 Ablehnung eines Antrags

Die Ablehnung eines Antrags wird in der Regel nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 11 Pflichten des Geförderten

1. Die Fördermittel müssen nach den im Bewilligungsschreiben festgelegten Bestimmungen verwendet werden; die ordnungsgemäße Verwendung ist auf Verlangen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Förderung zurückzuzahlen.
2. Bei Publikationen ist der VG Musikedition unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen. Auf der Impressumseite dieser Publikationen ist ein entsprechender Fördervermerk (inkl. Logo der VG Musikedition) deutlich anzubringen („Gefördert durch den Kulturfonds der VG Musikedition“ oder „Gedruckt mit Unterstützung des Kulturfonds der VG Musikedition“).
3. Geförderte Ausgaben, die die Voraussetzungen für einen Schutz im Sinne von § 70 UrhG oder § 71 UrhG erfüllen, müssen nach Erscheinen bei der VG Musikedition angemeldet werden.
4. Nach der Bewilligung ist die Förderung innerhalb von 24 Monaten abzurufen und das Projekt wie beantragt zu realisieren. Sollte die Realisierung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, hat der Antragsteller die Pflicht, unter Nennung der Gründe unaufgefordert einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen (ausschließlich per E-Mail an: kuratorium@vg-musikedition.de). Erfolgt

der Antrag auf Fristverlängerung nicht bis spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist, kann das Kuratorium die Bewilligung widerrufen und/oder die bereits abgerufene Förderung zurückfordern.

§ 12 Verwaltungskosten

1. Die Kosten der Geschäftsführung des Kulturfonds durch den Geschäftsführer bzw. durch die in seinem Auftrag handelnden Mitarbeitenden trägt die VG Musikedition.
2. Weitere durch die Verwaltung des Kulturfonds entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der VG Musikedition zur Verfügung gestellten Mittel (z.B. Reisekosten, Erstellung des Vermögensberichts etc.).

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Kontrolle des Kulturfonds erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und nicht dem Verwaltungsrat angehören. Über das Ergebnis der Kontrolle ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

Diese Satzung tritt am 27.03.2023 in Kraft.